

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0030-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2857/J-NR/2019

Wien, 15. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.02.2019 unter der Nr. **2857/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Rodungen österreichischer Unternehmen durch das Bundesamt für Wald gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche konkreten Schritte hat das Bundesamt für Wald bzw. das BMNT seit Juli 2018 gesetzt um Holzimporte aus Rumänien und der Ukraine gestärkt zu kontrollieren bzw. die Einhaltung der EUTR durch österreichische Holzimporteure zu gewährleisten?

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 („EU-Holzverordnung“) über die Verpflichtungen von „Marktteilnehmern“, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, beinhaltet in Art. 2 lit. b iVm Art. 4 Abs. 1 das Verbot des erstmaligen Inverkehrbringens von Holz oder Holzzeugnissen (gemäß Anhang dieser Verordnung) aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt.

Ein solches Inverkehrbringen durch eine Person ist etwa der Import in die Europäische Union. Das Verbringen des Holzes oder der Holzzeugnisse innerhalb der Europäischen Union, wie etwa deren nach dem Import erfolgender Transport aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (beispielsweise aus Rumänien über Ungarn) nach Österreich, ist kein Inverkehrbringen gemäß Art. 2 lit. b dieser Verordnung.

Die „Marktteilnehmer“ haben nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 dieser Verordnung eine Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden. Diese hat geeignete Festlegungen und Maßnahmen bezüglich der gebotenen Sorgfalt zu enthalten, sodass sich der „Marktteilnehmer“ vergewissert, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag nicht in Verkehr gebracht werden.

„Händler“ haben gemäß Art. 5 der genannten Verordnung bestimmte Informationen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit des Holzes oder der Holzzeugnisse auf Verlangen der Behörde (in Österreich das Bundesamt für Wald bezüglich Importe betroffener Waren; siehe § 2 Abs. 1 lit. b des Holzhandelsüberwachungsgesetzes, BGBl. I Nr. 178/2013) zur Verfügung zu stellen. „Händler“ im Sinne der Verordnung sind jene Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die schon in Verkehr gebracht wurden, auf dem Binnenmarkt verkaufen oder ankaufen.

„Marktteilnehmer“, die Holz- oder Holzzeugnisse aus der Ukraine nach Österreich importieren, wurden auch in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig vom Bundesamt für Wald kontrolliert. Diese Importe sind auch derzeit Gegenstand laufender Kontrollen (siehe auch Antwort zur Frage 4). Das Vorbringen des Umweltverbandes WWF Österreich vom August 2018 an das Bundesamt für Wald war unmittelbar Gegenstand von entsprechenden Maßnahmen (siehe Antwort zu den Fragen 4, 5, 7 und 8).

Zur Frage 2:

- Wurden seit 2017 die Ressourcen bzw. das Personal für die Kontrolle von Holzimporten erhöht?

Ja, es wurde im September 2017 eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen, eine weitere wird ab Mai 2019 eingesetzt.

Zur Frage 3:

- Wie viel Personal hat das Bundesamt für Wald derzeit zur Verfügung um Kontrollen von Holzimporten durchzuführen?

Für Kontrollen stehen drei Personen mit akademischer Ausbildung und erforderlichenfalls – für unmittelbare Kontrollen importierter Waren – drei Personen mit forstfachlicher Ausbildung zur Verfügung.

Zur Frage 4:

- Wie viele derartige Kontrollen wurden 2018 durchgeführt und wie viele davon im ersten Halbjahr 2018 bzw. wie viele davon im zweiten Halbjahr?

Im Jahr 2018 wurden drei Kontrollen von „Marktteilnehmern“ durchgeführt, die sich auf Grund des risikobasierten Ansatzes auf Papierprodukte aus China sowie auf Rundholz, Furniere und Plattenprodukte aus der Ukraine und Russland bezogen haben. Zudem wurde eine „Händler“-Kontrolle bei einem mit Tropenhölzern handelnden Unternehmen durchgeführt.

Weiters wurden insgesamt zehn österreichische Unternehmer dahingehend geprüft, ob diese laut den österreichischen Importdaten „Marktteilnehmer“ sind, also Importe nach Österreich tätigten.

Eine derartige Kontrolle entfiel auf das erste Halbjahr 2018. Im zweiten Halbjahr 2018 fanden zwei „Marktteilnehmer“-Kontrollen, eine Händler-Kontrolle sowie zehn Prüfungen im Zusammenhang mit dem Vorbringen des WWF Österreich statt.

Übergreifend auf das Jahr 2019 wurden beziehungsweise werden derzeit neun Kontrollen von „Marktteilnehmern“, die Holz oder Holzzeugnisse aus der Ukraine, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien importierten, vom Bundesamt für Wald bearbeitet. Davon wurden schon drei Kontrollen mit jeweils einer Anzeige vom Bundesamt für Wald an die für das Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden abgeschlossen.

Zur Frage 5:

- Was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen und wie viele Anzeigen hat das Bundesamt für Wald aufgegeben?

Aus Sicht des Bundesamtes für Wald konnte keiner der im Jahr 2018 kontrollierten „Marktteilnehmer“ eine ordnungsgemäße Sorgfaltspflichtregelung vorlegen, weshalb alle

drei Kontrollen zu Anzeigen bei den Bezirksverwaltungsbehörden führten. Auch die „Händler“-Kontrolle führte zu einer Anzeige.

Zur Frage 6:

- Wie flächendeckend sind diese Kontrollen bzw. wie viele Kontrollen werden pro 1000 Festmeter importiertem Holz durchgeführt?

Die EU-Holzverordnung verlangt hinsichtlich der planmäßig durchzuführenden Kontrollen einen risikobasierten Ansatz. Das Bundesamt für Wald unterzieht die von den Zollbehörden übermittelten Importdaten einer Risikoanalyse. Jeder Import wird anhand verschiedener Risikofaktoren (wie etwa Ursprungsland, Produktart, Holzart, Verhältnis zwischen Wert und Masse) bewertet, um besonders risikoreiche Importe zu identifizieren. Diese werden dann prioritär kontrolliert. Zudem fließen aktuelle Informationen, wie etwa problematische Vorgänge in bestimmten Ursprungsländern oder bei Holzarten sowie Exportverbote, in die Planung der Kontrollen ein.

Für die Bezugsgröße „1000 Festmeter importiertes Holz“ kann keine Auskunft gegeben werden, da einerseits auch verarbeitete Holzprodukte, wie Papier oder Zellstoff, von der EU-Holzverordnung erfasst sind und andererseits die Zolldaten (die grundlegende Datenquelle für die „Marktteilnehmer“-Kontrollen) keine Informationen bezüglich „Festmeter“ beinhalten.

Zur Frage 7:

- Wie viele der Kontrollen welche 2018 durchgeführt worden sind standen in direktem Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen österreichische Unternehmen bzw. deren Zulieferer in Rumänien und der Ukraine?

Insgesamt wurden zehn österreichische Unternehmen geprüft, ob diese laut den Importdaten der österreichischen Zollbehörden „Marktteilnehmer“ sind und folglich eine Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden haben.

Gemäß der die Zusammenarbeit der Behörden regelnden Bestimmung des Art. 12 der EU-Holzverordnung wurde vom Bundesamt für Wald eine Anfrage an die zuständige Behörde in Rumänien gestellt, ob die Unternehmen mit Sitz in Österreich in Rumänien Importe durchgeführt haben, die Beantwortung ist noch ausständig.

Zur Frage 8:

- Was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen in direktem Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen österreichische Unternehmen bzw. deren Zulieferer in Rumänien und der Ukraine und wie viele Anzeigen hat das Bundesamt für Wald aufgegeben?

Laut den Importdaten der in Antwort zur Frage 7 genannten Überprüfung wurden keine Importe nach Österreich durchgeführt. Es handelt sich nicht um „Marktteilnehmer“, die vom Bundesamt für Wald zu kontrollieren sind.

Zur Frage 9:

- Gibt es Schätzungen der konkreten Zahlen des BMNT bzw. des Bundesamts für Wald wie viele illegal geerntete Festmeter Holz 2018 in Österreich importiert worden sind?

Nein.

Zur Frage 10:

- Welche bilateralen oder multilateralen Kooperationen ist das BMNT bzw. das Bundesamt für Wald eingegangen um den Import illegal geerntetem Holz zu unterbinden?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beziehungsweise das Bundesamt für Wald nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) teil. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zum Vollzug der EU-Holzverordnung unterstützt.

Weiters erfolgt auch eine Teilnahme, an den Vollzug der EU-Holzverordnung betreffenden, „informal/ad-hoc“ – Sitzungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der diesbezüglichen Arbeitsgruppen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die „Central-European European Trade Regulation Enforcement Exchange Group“ zu erwähnen. Durch diese wird die Zusammenarbeit vor allem von Österreich, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien beim Vollzug der EU-Holzverordnung forciert.

Das Bundesamt für Wald nimmt weiters am Prozess „Timber Regulation Enforcement Exchange (TREE)“ teil, welcher die Umsetzung sowohl der EU-Holzverordnung, als auch des „Lacey Act“ der USA und ähnlicher Regelung unterstützt.

Bei den Importkontrollen steht des Bundesamt für Wald in Kontakt mit den zuständigen Stellen der jeweiligen Ursprungsländer des Holzes oder der Holzzeugnisse.

Elisabeth Köstinger

